

Prüfungsschema Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3a TSM-VO

Zu Empfehlung **01/2022** der CUII (kinox.to)

1) Blockade durch Internetzugangsdienst (Art. 2 Nr. 3 TSM-VO)

(+) (geplante) Blockade der Website kinox.to ■ mit Subdomains und Mirror-Domains durch die Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex der CUII sind

2) Erforderlich, um europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen

- Sperrverlangen des Rechteinhabers kann sich stützen auf UrhG-Verletzung i. V. m. § 7 Abs. 4 TMG /§ 7 Abs. 4 TMG analog/§ 109 Abs. 3 MStV/Art. 8 Abs. 3 UrhR-RL
- vorliegend analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 TMG, da es sich um einen „drahtgebundenen“ Internetzugang handelt (BGH I ZR 64/17)

Voraussetzungen

a. Antragsteller ist Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum

(+) glaubhaft dargelegt; Antragstellerin erklärt Inhaber von Urheberrechten oder von ausschließlichen Rechten unter anderem im Hinblick auf die öffentliche Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum Streaming (§ 19a UrhG) zu sein.

- I. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG: Filmwerke sind geschützte Werke
- II. § 10 Abs. 1 UrhG: Wer auf Vervielfältigungsstücken des Werkes genannt wird, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber angesehen
- III. § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG: der Urheber hat das ausschließliche Recht der Zugänglichmachung (= definiert in § 19a UrhG)
- IV. § 89 Abs. 1 UrhG: Urheber räumt dem Filmhersteller das ausschließliche Nutzungsrecht ein.

b. Recht wird verletzt (§ 19a UrhG)

(+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht und Werk: ■)
- Urheberrechtsgeschützte Filme werden drahtgebunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ohne Erlaubnis der Rechteinhaberin
- Website ist strukturell urheberrechtsverletzend (SUW), in deutscher Sprache gehalten und damit auf den deutschen Markt gerichtet und bietet streaming on demand an;

c. Verletzer ist Telemediendienst (§ 1 Abs. 1 TMG)

(+) kinox.to ■ inkl. Domains/Mirror-Domains sind Websites = Informations- und Kommunikationsdienste, die weder Rundfunk noch Telekommunikationsdienst sind.

d. Keine andere Abhilfemöglichkeit

(+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht); (BGH I ZR 174/14)

- i. Webseite enthält kein Impressum, keine rechtlichen Hinweise;
- ii. Hostingprovider haben auf die anwaltliche Abmahnung nicht reagiert.
- iii. Der Betreiber konnte weder durch Internetrecherche des Dienstleisters ■■■, noch durch Kontaktaufnahme der Kanzlei ■■■ mit sämtlichen Providern der SUW identifiziert werden (s. Anlage II.5.1.2.b). Der Versand einer anwaltlichen Abmahnung an die Kontaktmöglichkeiten der SUW blieb unbeantwortet. Die Inhalte sind weiterhin auf der SUW verfügbar.
- iv. Sämtliche Domains liegen bei dem CDN-Service-Provider ■■■. Auf das Auskunftersuchen der Kanzlei ■■■ hin identifizierte ■■■ als Host-Provider. Als Kontakt gab ■■■ eine E-Mail-Adresse an. Durch Recherche konnten zwei weitere E-Mail-Adressen als Kontaktmöglichkeiten des Host-Providers ermittelt werden.
- v. Der Host-Provider antwortete weder auf die anwaltliche Notifizierung, noch auf die anwaltliche Abmahnung der Kanzlei ■■■. Ausführliche Informationen und Belege sind in Anlage II.5.2.3. enthalten.

e. Sperrung zumutbar und verhältnismäßig

- i. Zumutbarkeit: (+) für ISP, da Partei des Verhaltenskodex;
- ii. Verhältnismäßigkeit: (+) glaubhaft dargelegt; (EuGH C-314/12 vom 27.3.2014)
 1. nach statistischer Auswertung wird davon ausgegangen, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95,5% der tatsächliche Anteil illegaler Inhalte auf der Webseite zwischen 96,28% und 100% liegt.
 2. urheberrechtlich geschützte Inhalte stehen den Nutzern dieser Websites legal im bei kommerziellen Diensten zur Verfügung.
 3. Möglichkeit des illegalen Zugangs zu geschützten Werken steht bei der Website offensichtlich im Vordergrund, so dass Gefahr des Overblocking in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fällt (vgl. LG MUC, 7 O 17752/17.)

Zwischenergebnis: Rechteinhaber kann von Internetzugangsdienst aufgrund § 7 Abs. 4 TMG analog die Sperrung verlangen, um Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

3) Ergebnis: Die Blockade in Form der DNS-Sperre ist erforderlich, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen.

Sperrung in anderen EU-Staaten:

- Österreich TKK mit Schreiben vom 08.07.2019